

Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 16.05.2013: Rentenkürzung wegen Bezugs zweier Renten in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten
- 2** BGH-Entscheidungen vom 11.09.2013: Berechnung des Rückkaufswerts von bis Ende 2007 geschlossenen Lebensversicherungsverträgen nach erfolgter Kündigung
- 3** BAG-Entscheidung vom 28.05.2013: Mindestalter für Unverfallbarkeit von Anwartschaften
- 4** LAG Köln - Entscheidung vom 11.10.2012: Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Altersgrenze für unverfallbare Versorgungsanwartschaft
- 5** BFH-Entscheidung vom 19.08.2013: Erziehungsrenten sind mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern
- 6** BFH-Entscheidung vom 15.05.2013: Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS)
- 7** FG Münster - Entscheidung vom 09.07.2013: Zur Bildung eines Ausgleichspostens für eine Pensionszusage in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters, wenn die Gesellschaft die bisher unterlassene Bildung einer Pensionsrückstellung wegen § 6a Abs. 4 EStG nicht nachholen durfte
- 8** FG Münster - Entscheidung vom 16.05.2012: Teilkapitalisierte Rentenansprüche seit 2005 steuerpflichtig
- 9** BSG-Entscheidung vom 04.09.2013: Rentner mit nachgewiesener Vorversicherungszeit sind krankenversicherungspflichtig

Rechtsanwendung

- 1** Rentenzahlung ins Ausland
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“
- 3** Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe



Rechtsprechung

1 EuGH-Entscheidung vom 16.05.2013: Rentenkürzung wegen Bezugs zweier Renten in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme sozialer Sicherheiten auf Arbeitnehmer und Selbständige und deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist laut EuGH dahin auszulegen, dass für Zwecke der Anwendung der VO eine Person nicht gleichzeitig mehrere Wohnorte in verschiedenen Mitgliedstaaten haben kann (EuGH 16.05.2013 - C-589/10 -, Wencel, Vorabentscheidungsersuchen des Sad Apelacyjny (Polen), FD-DStR 2013, 350173). Ist sie Empfänger einer Altersrente, könne ihr der Anspruch hierauf nicht deshalb rückwirkend entzogen werden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Hinterbliebenenrente bezieht. Die bezogene Altersrente könne jedoch in Anwendung einer etwaigen nationalen Antikumulierungsvorschrift um den Betrag der im anderen Mitgliedstaat bezogenen Leistungen gekürzt werden. Eine solche Vorschrift müsse überdies mit Art. 45 AEUV vereinbar sein.

2 BGH-Entscheidungen vom 11.09.2013: Berechnung des Rückkaufswerts von bis Ende 2007 geschlossenen Lebensversicherungsverträgen nach erfolgter Kündigung

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit den zwei Urteilen vom 11.09.2013 über die Berechnung des Rückkaufswerts von Lebensversicherungen nach erfolgter Kündigung entschieden (BGH vom 11.09.2013 - IV ZR 17/13 -, FD-DStR 2013, 350450 und BGH vom 11.09.2013 - IV ZR 114/13 -, FD-DStR 2013, 350450).

In den zur Beurteilung anstehenden Fällen schlossen die klagenden Versicherungsnehmer jeweils im Jahr 2004 Lebensversicherungsverträge, die sie 2009 kündigten. Die beklagten Versicherer rechneten den von ihnen auf der Grundlage der vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelten Rückkaufswert ab und zahlten diesen aus. Die Kläger ver-

langen eine höhere Zahlung und berufen sich darauf, dass der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (IV ZR 201/10, BGHZ 194, 208; Pressemitteilung Nr. 122/12) Klauseln, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers für unwirksam erachtet hat. Um derartige Klauseln handelt es sich auch in den hier zu beurteilenden Fällen.

Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 nicht zu beurteilen, welche Rechtsfolgen sich aus der materiellen Unwirksamkeit dieser Klauseln für die Berechnung des Rückkaufswerts bei vorzeitiger Kündigung ergeben. Diese Frage hat er nunmehr entschieden. Danach ist die Vertragslücke, die durch die Unwirksamkeit der Klauseln über die Berechnung des Rückkaufswerts und der Verrechnung der Abschlusskosten entsteht, im Wege ergänzender Vertragsauslegung dahin zu schließen, dass dem Versicherungsnehmer für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung zunächst die versprochene Leistung zusteht. Der vereinbarte Betrag der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts darf aber einen Mindestbetrag nicht unterschreiten, der durch die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals bestimmt wird. Der Bundesgerichtshof hat insoweit seine Rechtsprechung zur Berechnung des Rückkaufswerts bei wegen Intransparenz unwirksamen Klauseln aus der Tarifgeneration 1994 – 2001 (Urteil vom 12. Oktober 2005 – IV ZR 162/03, BGHZ 164, 297) fortgeführt und auch auf die Berechnung des Rückkaufswerts von bis Ende 2007 geschlossenen Verträgen erstreckt, bei denen die Klauseln über die Berechnung des Rückkaufswerts und die Verrechnung der Abschlusskosten wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers unwirksam sind. Damit werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts alle bis Ende 2007 geschlossenen Verträge, denen die genannten unwirksamen Klauseln zugrunde lagen, nach denselben Grundsätzen behandelt.

Erst bei ab 2008 geschlossenen Verträgen ist für die Berechnung des Rückkaufswerts die Regelung des § 169 Abs. 3 Satz 1 VVG maßgeb-

lich. Eine rückwirkende Anwendung der Vorschrift auf vor dem 1. Januar 2008 geschlossene Verträge kommt demgegenüber ausweislich des gesetzgeberischen Willens nicht in Betracht.

3 BAG-Entscheidung vom 28.05.2013: Mindestalter für Unverfallbarkeit von Anwartschaften

Das in § 1b I 1 i. V. mit § 30F Absatz I 1 BetrAVG i. d. F. des Gesetzes vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310) für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bestimmte Mindestalter von 30 Jahren bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist mit Unionsrecht vereinbar und verfassungsgemäß (BAG vom 28.05.2013 - 3 AZR 635/11 -, BeckRS 2013, 71142).

4 LAG Köln - Entscheidung vom 11.10.2012: Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Altersgrenze für unverfallbare Versorgungsanwartschaft

Die Altersgrenze von 35 Jahren in § 1 Absatz I BetrAVG a. F. verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (LAG Köln vom 11.10.2012 - 7 Sa 194/12 -, NZA-RR 2013, 488).

5 BFH-Entscheidung vom 19.08.2013: Erziehungsrenten sind mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern

Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach dem Urteil des X. Senats des BFH vom 19.08.2013 (BFH vom 19.08.2013 - X R 35/11 -, DStR 2013, 2046) mit dem Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern. Erziehungsrenten nach § 47 SGB VI werden in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten für die Kindererziehung im Fall des Todes des geschiedenen Ehegatten gezahlt. Sie unterscheiden sich nach der Entscheidung des BFH von nicht steuerbaren Schadensersatz- oder Unterhaltsrenten gemäß § 844 Abs. 2 BGB, weil sie auf eigenen, steuerlich abzugsfähigen Beiträgen in die gesetzliche Rentenversi-

cherung beruhen. Die Einbeziehung der Erziehungsrenten in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG durch das AltEinkG sei auch verfassungsgemäß.

6 BFH-Entscheidung vom 15.05.2013: Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS)

Die Beiträge zur VdBS können weder als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG noch nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG abgezogen werden (BFH vom 15.05.2013 - X R 18/10 -, BeckRS 2013, 96107).

7 FG Münster - Entscheidung vom 09.07.2013: Zur Bildung eines Ausgleichspostens für eine Pensionszusage in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters, wenn die Gesellschaft die bisher unterlassene Bildung einer Pensionsrückstellung wegen § 6a Abs. 4 EStG nicht nachholen durfte

Ist bei der Komplementär-GmbH die Bildung einer Rückstellung für die einem Kommanditisten-Geschäftsführer erteilte Pensionszusage rechtsfehlerhaft unterblieben, kann dies für die abgelaufenen Jahre nicht mehr nachgeholt werden (FG Münster vom 09.07.2013 - 11 K 1975/10 F -, BeckRS 2013, 95952). Der Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs wird in diesem Fall durch das Nachholverbot des § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG begrenzt.

8 FG Münster - Entscheidung vom 16.05.2012: Teilkapitalisierte Rentenansprüche seit 2005 steuerpflichtig

Eine von einem berufsständischen Versorgungswerk bezogene Einmalzahlung aus der Teilkapitalisierung von Rentenansprüchen unterliegt seit 2005 als andere Leistung i. S. von § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG in gleicher Weise der Besteuerung wie laufende Rentenzahlungen. Dies hat das FG Münster unter Hinweis auf den gesetzgeberischen Willen sowie Sinn und Zweck der Vorschrift entschieden (FG Münster vom 16.05.2012 - 12 K

1280/08 E -, BeckRS 2012, 95640). Der Begriff der „anderen Leistung“ war durch das Alters-einkünftegesetz vom 05.07.2004 in die Vorschrift neu eingeführt worden.

9 BSG-Entscheidung vom 04.09.2013: Rentner mit nachgewiesener Vorversicherungszeit sind krankenversicherungspflichtig

Die 1939 geborene Versicherte war zuletzt aufgrund der freiwilligen Versicherung ihres Ehemanns in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) familienversichert. Die von der Versicherten am 29. 4. 2004 beantragte Regelaltersrente wurde ihr im Oktober 2004 vom 1. 2. 2004 an zuerkannt (anfänglich 281,76 € brutto); sie überstieg nicht 1/7 der monatlichen Bezugsgröße. Im Zug eines Krankenkassenwechsels beantragten die Versicherte und ihr Ehemann Ende März 2005 bei der Rechtsvorgängerin der Betriebskrankenkasse (BKK) die freiwillige Versicherung ihres Ehemanns sowie ihre Familienversicherung vom 1. 4. 2005 an, hilfsweise die Mitgliedschaft der Versicherten als Pflichtversicherte. Diese Krankenkasse führte die Frau als Pflichtversicherte und lehnte den Antrag auf Familienversicherung ab. Das SozG Stuttgart hat die auf Feststellung der Familienversicherung der Versicherten gerichtete Klage abgewiesen. Das LSG Baden-Württemberg hat ihre Berufung zurückgewiesen: Die Versicherte sei nicht familienversichert, weil sie im streitigen Zeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V als Rentnerin versicherungspflichtig gewesen sei. Die Voraussetzungen hierfür hätten mit Rentenanspruchstellung vorgelegen, insbes. hinsichtlich der sog 9/10-Belegung, da die Versicherte durchgängig in der GKV familienhilfeberechtigt gewesen sei. Dem stehe die Verschärfung der Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung von Rentnern durch das Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 nicht entgegen, da das BVerfG die Neuregelung am 15. 3. 2000 für verfassungswidrig erklärt habe. Mangels erfolgter fristgemäßer gesetzlicher Neuregelung habe sich der Zugang zur Versicherungspflicht als Rentner anschließend wieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Ursprungsfassung gerichtet. Erst zum 1. 4. 2007 habe der Gesetzgeber dann die nach dem Beschluss des BVerfG geltende Rechtslage redaktionell nachvollzogen. Die sich damit ergebende Versicherungspflicht der Rentnerin sei verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die Rentnerin konnte nach dem Urteil des BSG vom 04.09.2013 (BSG vom 04.09.2013 - B 12 KR 13/11 R -, DB vom 13.09.2013, Heft 37, Seite 18) mit ihrer Revision nicht durchdringen. Zutreffend hat es die BKK abgelehnt, anstelle

einer Pflichtversicherung der Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentnerin ab 1. 4. 2005 deren Familienversicherung festzustellen. Die in diesem Sinn ergangenen Urteile der Vorinstanzen müssen Bestand haben, weil die von der Rentnerin gegen das LSG-Urteil erhobenen Verfahrensrügen erfolglos bleiben und weil das LSG auch die einschlägigen Regelungen des Krankenversicherungsrechts zutreffend angewandt hat, ohne dass damit Verstöße gegen das GG verbunden sind.

Die Rentnerin beruft sich zu Unrecht darauf, dass in Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V i. d. F. des GSG von 1992 ihr ab dem Zeitpunkt ihrer Rentenantragstellung bestehender Status nicht derjenige einer pflichtversicherten beitragspflichtigen Rentnerin gewesen sei, sondern - abgeleitet von ihrem freiwillig versicherten Ehemann - derjenige einer beitragsfrei Familienversicherten. Für die Beurteilung des Ausschlusses der Rentnerin von der Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ab Rentenantragstellung am 29. 4. 2004 ist § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V heranzuziehen i. d. F. des GRG und des GKV-WSG. Der 12. Senat des BSG hat nach Ergehen des Beschlusses des BVerfG vom 15. 3. 2000 bereits wiederholt entschieden, dass diese Vorschrift vom 1. 4. 2002 an wieder i. d. F. des GRG anzuwenden war. Daran hält der Senat auch in Kenntnis des Revisionsvorbringens fest. Die Geltung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V i. d. F. des GRG ergibt sich aus der Unvereinbarkeitsklärung der GSG-Fassung im Beschluss des BVerfG vom 15. 3. 2000 i. V. mit der nicht eingeschränkten Rechtsfolgenanordnung. Hätte das BVerfG dies dagegen nur für einen bestimmten Personenkreis entscheiden wollen, so wäre dies in den Gründen des Beschlusses auch so zum Ausdruck gebracht worden.

Mit dem 10. SGB V-ÄndG vom 23. 3. 2002 erfolgte keine Neuregelung i. S. der Vorgaben des BVerfG. Mit diesem Gesetz sollten nur flankierende Maßnahmen zu der zum 1. 4. 2002 nach dem Beschluss des BVerfG eingetretenen Änderung der Rechtslage erfolgen; nicht vorgesehen war, die Rechtslage in Bezug auf den krankenversicherungsrechtlichen Status von Rentnern endgültig zu bereinigen, vielmehr sollte eine Neuregelung des Mitgliedschaft- und Beitragsrechts von Rentnern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das durch dieses Gesetz Rentnern eingeräumte "Beitrittsrecht" wirkte sich auf nicht als Rentner familienversicherte Personen nicht aus.

Dass die Rentnerin bei Rentenantragstellung am 29. 4. 2004 die Voraussetzungen der Versicherungspflicht als Rentnerin nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V i. d. F. des GRG erfüllte, ist nicht verfassungswidrig. Vertrauensschutz in Bezug

darauf, dass die von 1993 bis März 2002 geltende (verfassungswidrige) Rechtslage auch zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung fortbestehen würde, steht ihr nicht zu. Auch die Erwartung, als Rentnerin ohne eigene Beitragspflicht Krankenversicherungsschutz erhalten zu können, ist nicht durch das GG geschützt.

Verstöße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegen ebenfalls nicht vor, weil der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der sozialstaatlichen Ordnung einen weiten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum hat. Es ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine Vergleichbarkeit zwischen der Situation der Rentnerin einerseits und der Lage sonstiger, aus bestimmten anderen sozialpolitischen Motiven heraus begünstigter Gruppen gegeben ist. Zu Recht verweist die BKK darauf, dass mit dem von der Rentnerin bekämpften Status als (beitragspflichtige) Pflichtversicherte durchaus Vorteile verbunden sind, insbes. der Umstand, dass die Versicherung anders als bei der von der Rentnerin angestrebten Familienversicherung auch über den Tod des Ehegatten oder eine Ehescheidung hinaus zu denselben günstigen Bedingungen fortbesteht. Jedenfalls sind die Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung des Krankenversicherungsschutzes zwischen den von der Rentnerin angeführten Personengruppen und der Gruppe, die sie repräsentiert, nicht so bedeutsam, als dass ihre Gleichbehandlung am Maßstab des Gleichheitssatzes geboten wäre. I. Ü. erscheinen die finanziellen Lasten der Rentnerin für ihren Krankenversicherungsschutz als pflichtversicherte Rentnerin im Verhältnis zu den bei diesem Personenkreis häufig anfallenden höheren Krankheitskosten ausgesprochen moderat; so hatte die Rentnerin für einen vollwertigen Krankenversicherungsschutz anfänglich lediglich 14,37 € monatlich zu zahlen. Hinzu kommt schließlich, dass andere gesetzliche Ausgestaltungsmöglichkeiten zwar denkbar sein mögen, jedoch ist jeweils mit in Betracht zu ziehen, dass es dabei in anderen Bereichen zu Verwerfungen kommen kann, die ggf. weit größere Ungleichheiten bedingen würden. So wäre etwa zu fragen, warum bei einem Ehepaar mit zwei Renten eine der Renten beitragsfrei bleiben soll, während bei einem Vergleichshepaar mit identischem Gesamteinkommen, aber mit nur einer Rente, diese Rente voll beitragspflichtig wäre.

Rechtsanwendung

1 Rentenzahlung ins Ausland

Deutsche und ausländische Staatsangehörige werden künftig bei Rentenzahlungen ins Ausland gleichgestellt. Ab dem 1. Oktober 2013 entfällt bei Auslandszahlungen der Rentenversicherung die bisher in bestimmten Fällen vorgenommene Kürzung der Rente auf 70 Prozent. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin hin.

Die Neuregelung wirkt sich auf Renten von Personen aus, für die nicht das Europarecht oder ein mit Deutschland abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen gilt. Rentner in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und in Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (zum Beispiel die USA, Türkei und Tunesien), erhalten schon bisher ihre deutsche Rente in unverminderter Höhe.

Alle Fragen rund um das Thema Auslandsrenten beantworten die Experten der Deutschen Rentenversicherung am kostenlosen Service-Telefon unter 0800 1000 4800 oder in den Auskunft- und Beratungsstellen. Zusätzlich bietet die Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de themenbezogene Informationen.

(Quelle: Pressemitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 25.09.2013)

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



3 Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Uwe Krupp ist – neben seiner Tätigkeit als Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe – Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und unterstützt die KENSTON Unternehmensgruppe als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten



Uwe Krupp - Stanley-Cup-Gewinner, Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

sowie im Rahmen der Sportförderung.

Mit der Kooperation mit Uwe Krupp unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Verlängerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nach-

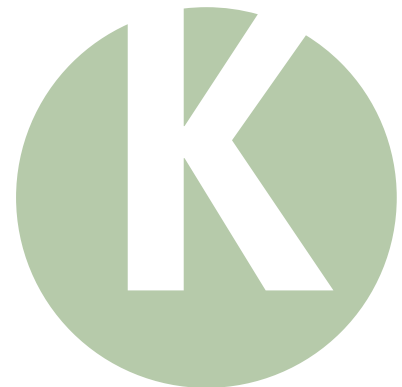
dem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinals bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 das Finale.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Tätigkeit von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der überragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für eine langfristige Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe Krupp steht für die Eigenschaften Charakterfestigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Motivationskraft und „andere Wege gehen“ – also genau die Merkmale, für die auch KENSTON steht. Aber auch das offene und emotionale Bekenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte begleiten diese Kooperation, die auch nachhaltig positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als Trainer der Kölner Haie beeinflusst wird. So werden sowohl soziale Projekte zur Lern- und Ausbildungsförderung als auch Sportfördermaßnahmen für sozial benachteiligte Kindern und Jugendliche initiiert und umgesetzt.“

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe:

„Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein, sondern ein Teil der Stadt Köln mit einem eigenen „Way of Life“. Und genau deshalb freue ich mich und bin stolz darauf ein Teil der KENSTON-Familie zu sein. Denn auch hier wird ein eigener „Way of Life“ gelebt, um durch Innovationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Ausbildungsförderung sind nur einige Bereiche, die KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne unterstütze ich daher die entsprechenden Umsetzungen und Projekte, die sich auch sehr gut mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren lassen.“



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Hohenstaufering 48 – 54
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
**Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.**